

**Satzung über die  
studentische Beteiligung bei der Vergabe der Studienzuschüsse  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm  
vom 22.10.2013**

Auf Grund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm folgende Satzung:

**§ 1 Verwendung**

- (1) Nach Abzug der angefallenen Personal-, Raum- und Sachkosten für die Verwaltung der Studienzuschüsse, werden die Studienzuschüsse zweckgebunden und ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen jeweils zu 50 % für zentrale Maßnahmen und zu 50 % für fakultätsbezogene Maßnahmen vergeben. Sie sind grundsätzlich in den Verwendungskategorien Verbesserung der Lehre, Verbesserung des Studentenservice und Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen. Über alle Maßnahmen entscheidet das Zentralgremium. Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse paritätisch zu beteiligen.
- (2) Die von den Fakultäten zu vergebenden Zuschüsse werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der Studierenden (ohne Studierende der Weiterbildung) im laufenden Semester verteilt. Die Studierenden der kooperativen Studiengänge mit der Hochschule Ulm werden hierbei zur Hälfte berücksichtigt.
- (3) Die Mittelverwendung für fakultätsbezogene Maßnahmen wird von den jeweiligen Fakultäten geplant. Bei der Mittelplanung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen. Die Mittelplanung ist anschließend dem Zentralgremium zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der Verwaltung sowie die Fakultäten haben dem Zentralgremium und der Hochschulleitung bei Bedarf Auskünfte über die Mittelverwendung der Studienzuschüsse zu erteilen.

**§ 2 Zentralgremium**

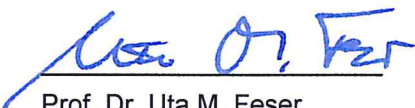
- (1) Mitglieder des Zentralgremiums sind:
  - die stimmberechtigten Mitglieder der erweiterten Hochschulleitung
  - die gewählten Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat
  - von jeder Fakultät zwei gewählte Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Gremiums ist der Präsident/die Präsidentin.

- (3) Das Gremium tagt zu Beginn und Ende der Vorlesungszeit sowie im Bedarfsfall.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Hochschulleitung über die Verwendung der Studienzuschüsse.
- (5) Der Präsident/Die Präsidentin, der Kanzler/die Kanzlerin und die gewählten Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat sind gemeinsam befugt, an Stelle des Zentralgremiums dringliche Entscheidungen zu treffen. Hierüber hat der Präsident/die Präsidentin das Zentralgremium in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (6) Soweit die Studierenden gem. Abs. 1 gleichzeitig Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat, Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden in einem Fakultätsrat und/oder vom studentischen Konvent bestimmtes Mitglied sind, besteht ein doppeltes bzw. dreifaches Stimmrecht.
- (7) Für den Geschäftsgang gelten ergänzend die §§ 55 ff. GOHNU.

### **§ 3 In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 22.10.2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 22.10.2013.*



Prof. Dr. Uta M. Feser  
Präsidentin

Niederlegung: 25.10.2013  
Bekanntmachung: 25.10.2013  
In-Kraft-Treten: 01.10.2013